

Ordnung über die Stiftung und Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Schackendorf

§ 1 Die Gemeinde Schackendorf stiftet zur Würdigung von besonderen Verdiensten um die Gemeinde eine

Ehrennadel.

Sie ist als Anstecknadel aus Gold gefertigt und zeigt das Wappen der Gemeinde auf der Vorderseite. Auf der Rückseite wird das Verleihungsdatum graviert. Sie ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 25 mm.

§ 2 Die Ehrennadel wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in der Gemeinde durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde und Gemeinschaft verdient gemacht haben.

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss in einer selbständigen Leistung bestehen; die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung reicht nicht aus. Die ehrenamtliche Tätigkeit sollte mindestens 20 Jahre erbracht worden sein. Der Zeitraum kann unterbrochen sein.

§ 3 Für die Auszeichnung mit der Ehrennadel kommen grundsätzlich alle Tätigkeitsfelder in Betracht, in denen ehrenamtliche Tätigkeiten geleistet werden, wie z.B. im kommunalen, sportlichen und sozialen Bereich.

§ 4 Die Ehrennadel kann nur Gemeindebürgern oder solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die zwar ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, deren ehrenamtliche Tätigkeit jedoch in der Gemeinde oder im Nahbereich erbracht wurde.

§ 5 Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, aus der die besonderen Verdienste hervorgehen sollen.

§ 6 Jedermann hat die Möglichkeit, Persönlichkeiten für die Verleihung beim Bürgermeister namhaft zu machen, die einer Auszeichnung mit der Ehrennadel würdig erscheinen. Der Vorschlag ist einschl. Begründung an den Kulturausschuss zur Beratung in nicht öffentlicher Sitzung weiterzuleiten.

Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung mit mind. 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 7 (1) Erweist sich der Beliehene durch sein Verhalten der ihm verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann die Verleihung rückgängig gemacht und die Einziehung der Verleihungsurkunde und der Medaille angeordnet werden. Das gilt auch für den Fall, dass der Zeitpunkt solchen Verhaltens zwar vor der Verleihung liegt, jedoch erst nachträglich bekannt wird.

(2) Über den Entzug der Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung. Der Beliehene ist vorher zu hören.

§ 8 Die Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schackendorf, d. 12. April 2002

gez. Jürgen Göttsch
- Bürgermeister -